



Vereinbarung über Ausfallhonorar

zwischen

**Mederimis MVZ Kardiologie/Angiologie
Kaiserstr. 104
76133 Karlsruhe**

und

Herrn/Frau

/ Geburtsdatum

.....

.....

bei minderjährigen: gesetzlicher Vertreter:

.....

- nachfolgend Patient -

Der Patient wird in der MVZ Kardiologie/Angiologie behandelt. Das MVZ arbeitet nach dem sog. Bestellsystem, d.h. das MVZ reserviert für den Patienten die erforderliche Sprech- bzw. Behandlungszeit. Aufgrund häufiger, nicht entschuldigter oder zu später Absagen von Terminen vereinbaren die Parteien den Umgang dazu im Einzelnen wie folgt:

1. Der Patient wurde darauf hingewiesen, dass das MVZ ausschließlich nach Terminvereinbarung arbeitet und die Wartezeit für Termine bis zu 6 Monate dauern kann. Für die Untersuchung, das Erstellen von Diagnosen und die Behandlung muss ein/e Facharzt/-ärztin sowie eine oder mehrere medizinische Fachangestellte zur Verfügung stehen.
2. Medizinische Notfälle und Schmerzpatienten sind hiervon ausgenommen.
3. Bei Absagen, müssen die Termine spätestens 24 Stunden vor dem vereinbarten Termin abgesagt werden, ansonsten ist es uns nicht möglich die Termine rechtzeitig zu füllen.
4. Der Patient verpflichtet sich daher Termine, die er aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht wahrnehmen kann, spätestens innerhalb von 24 Stunden – telefonisch oder per-Email oder per Medflex - vorher abzusagen.
5. Unterbleibt eine rechtzeitige Absage, verpflichtet sich der Patient für den Ausfall des Termins und nach Abzug ersparter Aufwendungen eine Ausfallpauschale in Höhe von 50,00 € zu bezahlen. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt vorbehalten.
6. Bei kurzfristiger, unverschuldeter Verhinderung des Patienten kann eine Absage auch kurzfristig vor dem Behandlungstermin erfolgen. Der Verhinderungsgrund ist dem MVZ nachzuweisen.
7. Es bleibt dem Patienten unbenommen nachzuweisen, dass tatsächlich ein geringerer Schaden entstanden ist.
8. Der Patient wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Ausfallhonorar nicht von seiner gesetzlichen und/oder privaten Krankenversicherung übernommen wird, sondern er dies selbst bezahlen muss.

Karlsruhe, den

.....
Unterschrift Patient/gesetzlicher Vertreter